

13. Karcerwärter und Kollegienpförtner,
14. Hausmann im neuen Kollegiengebäude.

II. Mindestens zur Hälfte mit Militäränwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Expedienten bei Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden,
2. Expeditionsgehilfen bei den Steuerrevisionen,
3. Registratur- und Kanzleibeamten (Gerichtsschreibergehilfen) bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena,
4. Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Raffiner bei den letzteren,
5. Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten,
6. Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,
7. Expeditionsgehilfen und Kassebeamten bei den Bezirksdirektionen,
8. Chauffeaaufsehern,
9. Expedienten bei den Landesanstalten.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 ff.), sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Da nach § 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Großherzogthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838, § 35 ff. (Regierungs-Blatt Seite 87)

die Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die Ausführungsbestimmungen zu diesem, soweit und solange sie nicht nach § 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1838 vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirkssteuerstelle für indirekte Steuern — dem Steueramte oder der Steuerrezeptur, deren Funktion für den Amtsgerichtsbezirk Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, dem Malzausschlagsamte zu Ostheim übertragen ist — geführt; und die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, dagegen hinsichtlich der zu diesem Verein nicht gehörigen Großherzoglichen Amtsgerichtsbezirke Allstedt und Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, gemäß dem Gesetze vom 2. Oktober 1849 (Seite 183 des Regierungs-Blattes) dem Großherzoglichen General-Inspektor zu.

Das Gesetz vom 18. März 1873, die Einführung des Submissions-Verfahrens betreffend (Regierungs-Blatt Seite 40), findet auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen, bezüglich bei dem Großherzoglichen Malzausschlagamte zu Ostheim Anwendung.

Weimar, den 11. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
G. Thon.

[94] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf desfalliges Nachsuchen die von dem nunmehr verstorbenen Freiherrn Ludwig Joseph von Boyneburg-Lengsfeld begründete Stiftung unter der Bezeichnung „von Boyneburg'sche Armenhausstiftung zu Lengsfeld“ gnädigst zu bestätigen und derselben die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.